

ZAUNKÖNIG 2018/ 11

Liebe Leserinnen und Leser,

in Bayern richtet sich wie erwartet eine "bürgerliche Koalition" ein, in Hessen hat es mit einem Vorsprung von weniger als 100 Stimmen landesweit für die dortige schwarz-grüne Regierung gereicht. Gereicht hat es auch, dass sich zwei von drei Koalitionsparteien im Bund neue Vorsitzende suchen, aber erst einmal niemand aus der Koalition offiziell raus will. Passt irgendwie zum doch noch neblig gewordenen November. Bei Glühwein oder Silvesterpunsch nach Rezept von Ekel Alfred wird dann nach adventlichen Lösungen gesucht. Bei so viel Trübsinn reicht es dann auch nur zu einer Kurzversion des Zwitschervogels.

Heute hier dabei:

GroKo: Hessen, und dann? (2)
BVerwG: Laufbahnaufstieg und Laufbahnnachzeichnung
BVerwG: Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
EuGH: Verfall von Erholungsurlaub eingeschränkt
BVerwG: Mobbing als Dienstunfall
BVerwG: Fristwahrung bei falsch signierter Mail

BVerwG: Disziplinarmaß bei Fußball-Randale BVerwG: Verpflichtung zu zivilberuflicher Weiterbildung

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Neues aus dem Bendler-Block: Berateraffäre, Materiallage, europäische Armee In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: Hessen, und dann? (2)

In Bayern und Hessen ging es betont friedlich ab in den letzten Wochen. Statt weiß-blau sind die bayerischen Farben nun "schwarz-orange", nachdem die CSU/FW-Koalition Herrn Söder unter pflichtgemäßen Buhrufen der verschmähten anderen Partner wieder in den MP-Sessel hievte. Horst Seehofer tritt Mitte Januar auf einem Sonderparteitag als Parteivorsitzender zurück und wird dann durch Söder im Parteivorsitz beerbt.

Söder wünscht sich für Berlin indes "Kontinuität" (= Fortsetzung des gewohnten Schauspiels), weshalb Seehofer zur hellen Freude aller anderen Parteien Innenminister bleibt. Jedenfalls erst einmal, bis die CDU das geworfene Handtuch von Frau Merkel als Parteivorsitzende verdaut und sich im Dezember eine(n) neue(n) Vorsitzende(n) zugelegt hat. Derzeit sind drei Kern-Kandidaten auf dem Regionalkonferenz-Schönheitswettbewerb. Während die CSU gerade Parteivorsitz und Regierungschefsessel zusammenlegt, versucht die CDU "zu schrödern" wie weiland 2004 der Genosse der Bosse mit Franz Müntefering. Was die Kanzlerin immer Schröder als Blödsinn vorhielt, macht sie nun selbst.

Und die SPD macht ein "Debattencamp", wo sie sich endgültig als Opposition in der Regierung neu erfindet, was die Wähler grundlegend anders überzeugen soll als in Jahren seit 2005.

Die AfD, die ja vieles anders machen möchte als die "Systemparteien", ist aktuell mehr mit sich selbst beschäftigt wegen merkwürdiger hoher Wahlkampfspenden durch Stiftungen aus der Schweiz und den Niederlanden. Als Gönner wird inzwischen der in der Schweiz residierende deutsche Milliardär August von Finck jr (Mövenpick) gemutmaßt.

Beinahe unter ging darüber, dass Herr Maaßen es mit einer Abschiedsrede auf einer Schlapphut-Konferenz im Ausland dann doch noch in den einstweiligen Ruhestand schaffte. Er wird nun von seinem bisherigen Vize <u>Haldenwang</u> beerbt.

In Hessen wurde hingegen erst zu hektisch gezählt, dann wochenlang nachgezählt mit dem Ergebnis, dass der hauchdünne Vorsprung von B90/GR gegenüber der SPD bleibt, und damit auch das Nein der FDP zu einer grün geführten Ampel; also wird in Wiesbaden "schwarzgrün" weiter verhandeln und amtieren.

Auf die Umfrage-Plattform <u>www.election.de</u> wies bereits die letzte Ausgabe hin. Wer mag, kann sich dort auch die aktuell erwarteten Abstürze der 2019 zur Wahl anstehenden Landesregierungen betrachten.

In Bremen (Wahl am 26.5. zusammen mit dem EP) kommt der rot-grüne Senat derzeit nur auf 42-46 %, die Optionen wären damit rot-rot-grün (r2g) oder rot-schwarz wie im Bund.

In Brandenburg (1.9.) dümpelt die rot-rote Regierung bei 40-41 %. Angesichts von 21-23 % AfD reicht es selbst für r2g nicht mehr; aber r2g+ CDU ist eine Fantasie für Masochisten.

In Sachsen (auch 1.9.) liegt die AfD bei 25 %, die schwarz-rote Koalition bei 39-41 %, so dass sie selbst dann keine Mehrheit hätte, wenn man grün und gelb dazu nähme (also Jamaika + SPD), während es umgekehrt gegen die CDU auch für r2g nicht reicht.

Top-Act des Jahres könnte Thüringen (27.10.) werden, wo Herr Ramelow gerade r2g unter die Erde fährt und mit dieser Koalition derzeit nur noch auf 38-41 % kommt. Die AfD wird auf 18-23 % taxiert mit der Folge, dass sämtliche Konstellationen "ohne AfD" eine Mehrheit verfehlen, wenn entweder LINKE oder CDU fehlen.

Da lobt man sich doch Murmeltiere und Hamster, die darüber nicht nachdenken, sondern sich einfach ein halbes Jahr schlafen legen, bis das Wetter besser wird.

BVerwG: Laufbahnaufstieg und Laufbahnnachzeichnung

Die Bundeswehr verlangte von einem freigestellten GPR-Mitglied für den Laufbahnaufstieg von Offizier des militärfachlichen Dienstes zum Truppendienst (entspricht bei Beamten vom gehobenen zum höheren Dienst) eine Laufbahnbeurteilung, für deren Erstellung die Freistellung unterbrochen werden sollte. Und rein zufällig sollte das nur in Form einer Kommandierung (Abordnung) einer ganz anderen Dienststelle möglich sein. Hier schritt der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ein: Ist eine solche Laufbahnerprobung in der eigenen Dienststelle des freigestellten Mitgliedes möglich, dann muss sie auch dort erfolgen. Einen Ermessensspielraum der Personalführung, das Mitglied in andere Dienststellen abzuordnen, auch wenn dies objektiv nicht erforderlich ist, verneinte das Gericht.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 11.9.2018 – 1 WB 11.18

BVerwG: Teilnahme an Vorstellungsgesprächen

§ 71 Abs. 3 LPVG BW gewährt den baden-württembergischen Personalräten einen festen Rechtsanspruch auf Teilnahme bei Vorstellungsgesprächen, die zu beteiligungspflichtigen Personalmaßnahmen führen; andere LPVG und auch das BPersVG gewährt nur einen materi-

ellen Unterrichtungsanspruch, so dass die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen eine Ermessensoption der Verwaltung unter anderen ist. Die Verwaltung wollte diesen Anspruch auf Fälle der Mitbestimmung beschränkt sehen. Das sah das BVerwG anders und stellte klar, dass das Teilnahmerecht sich mangels gesetzlicher Ausschlussklausel auch auf Verfahren bezieht, die lediglich zu mitwirkungspflichtigen Maßnahmen führen sollen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 27.9.2018 – <u>5 P 1.17</u>

EuGH: Verfall von Erholungsurlaub eingeschränkt

In zwei Verfahrensbündeln stellt sich der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gegen die bisherige Rechtsprechung auch der deutschen Gerichte und erweitert die Fälle, in denen bei Ende des Arbeitsverhältnisses nicht genommener Urlaub vom Arbeitgeber/ Dienstherrn finanziell abgegolten werden muss.

In den Verfahren "Kreuziger" und "MPG" stellt der EuGH klar, dass Urlaub nicht stets verfällt, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht im Urlaubsjahr genommen hat. Vielmehr muss der Arbeitgeber aktiv dafür sorgen, dass zustehender Urlaub genommen werden kann. Weist der Arbeitgeber jedoch nach, dass der Arbeitnehmer aus freien Stücken und in voller Kenntnis der Sachlage darauf verzichtet hat, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, nachdem er in die Lage versetzt worden war, seinen Urlaubsanspruch tatsächlich wahrzunehmen, steht das Unionsrecht dem Verlust dieses Anspruchs und – bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – dem entsprechenden Wegfall einer finanziellen Vergütung nicht entgegen.

Quelle: Urteil des EuGH vom 6.11.2018 – <u>C-619/16 u.a.</u> (PM 165/ 18 des Gerichts)

Die Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers können in gleicher Weise von dessen ehemaligem Arbeitgeber eine finanzielle Vergütung für den von dem Arbeitnehmer nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub verlangen. Bisher wurde der Urlaubsanspruch "in Natur" als nicht vererblich angesehen. Der EuGH befand in den Verfahren "Bauer" und "Willmeroth", dass dies anders gehandhabt werden muss.

Quelle: Urteil des EuGH vom 6.11.2018 – C-569/16 u.a. (PM 164/ 18 des Gerichts)

Obacht: Diese neuen Regeln gelten einerseits auch für alle noch nicht tariflich verfallenen und verjährten alten Ansprüche, andererseits aber auch nur für den EU-rechtlich gesicherten Mindesturlaub von 4 Wochen, nicht auch für darüber hinausgehende vertragliche oder tarifliche

Urlaubsansprüche. Bleibt abzuwarten, wie dies nun im BUrlG und in der EUrlV umgesetzt

wird.

BVerwG: Mobbing als Dienstunfall

Auch nicht-körperliche Einwirkungen können äußere Einwirkungen im Sinne des Dienstun-

fallrechts (z.B. § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG) sein; dies gilt auch für dienstliche Gespräche

(etwa über ein außerdienstliches Verhalten des Beamten mit der Ankündigung einer diszipli-

narrechtlichen Prüfung). Voraussetzung ist allerdings, dass während des Dienstgesprächs

durch dessen Verlauf, durch die Art der Äußerungen (z.B. aggressives Anbrüllen) oder durch

deren Inhalt (z.B. Beleidigungen, Beschimpfungen) der Rahmen der "Sozialadäquanz" über-

schritten wird. Ein im Rahmen des "Normalen" bleibendes Gespräch mit dienstrechtlichem

Anlass genügt nicht, weshalb der klagende Beamte mit seinem Begehren letztlich unterlag.

Das BVerwG bezieht sich in seiner neuen Entscheidung auf sein Urteil vom 9. 4.1970 - 2 C

49.68, BVerwGE 35, 133.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 11.10.2018 – <u>2 B 3.18</u>

BVerwG: Fristwahrung bei falsch signierter Mail

Im Rahmen eines WDO-Verfahrens stellte das BVerwG klar: Das Verbot einer "Container-

signatur" in § 4 Abs. 2 ERVV ist keine unzumutbare Erschwerung des Zugangs zum Gericht.

Eine falsch signierte Mail wahrt damit keine Fristen, weil es sich auch nicht um einen heilba-

ren Übermittlungsmangel ist nach § 55a Abs. 6 Satz 2 VwGO handelt (damit folgt das

BVerwG dem Beschluss des BSG vom 9. 5.2018 - B 12 KR 26/18 B, NJW 2018, 2222).

Allerdings ist ein Verschulden des Verteidigers dem Angeschuldigten im wehrdisziplinarge-

richtlichen Verfahren nicht zuzurechnen (vgl. Beschluss vom 11.12. 2013 - 2 WDB 7.13, ju-

ris). An einem eigenen Verschulden des Angeschuldigten fehle es, wenn es um eine nicht den

Vorgaben der ERVV entsprechende Übermittlung eines Berufungsschriftsatzes durch den

Verteidiger gehe.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 7.9.2018 - 2 WDB 3.18

BVerwG: Disziplinarmaß bei Fußball-Randale

Ein Offizier kurz vor Dienstzeitende als Zeitsoldat trat wiederholt verbal und auch handgreif-

lich gegenüber anderen "Fußballfans" wie auch gegenüber der eingesetzten Polizei in Er-

scheinung. Dafür gab es dann auch entsprechende Entscheidungen der Strafgerichte. Im nach-

folgenden Disziplinarverfahren nahm das BVerwG besonders den "Riffkontakt" mit den She-

riffs übel; ihm wurde die Dienstzeitversorgung aberkannt.

Ein Soldat verwirke regelmäßig die disziplinarische Höchstmaßnahme, wenn er an einer mit

Körperverletzungen gegen andere Amtswalter einhergehenden Gefangenenbefreiung mit-

wirkt. Auch außerdienstliche Beleidigungen gegen andere Amtswalter können eine gerichtli-

che Disziplinarmaßnahme gebieten. Dazu verweist das BVerwG auf seine Urteile vom

20. 3.2014 - 2 WD 5.13, BVerwGE 149, 224 und vom 12. 3.2015 - 2 WD 3.14.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 24.8.2018 - 2 WDB 3.18

BVerwG: Verpflichtung zu zivilberuflicher Weiterbildung

Ein Zeitsoldat war – eigentlich mit Blick auf die Zeit "nach dem Bund" – für eine zivile Meis-

terausbildung eingeplant worden. Seine Zukunftspläne änderten sich, er wollte wieder ausge-

plant werden. Die Bundeswehr lehnte das Begehren als unzulässig ab. Das von ihm angegan-

gene BVerwG behandelte den Antrag war als zulässig, weil es die Ablehnung der Ausplanung

als anfechtbare Maßnahme einstufte, lehnte diesen aber als unbegründet ab. Nach Ansicht des

Gerichts kann das dienstliche Interesse für die Teilnahme an einer zivilberuflichen Meister-

Ausbildung auch mit dem erhöhten Ausbildungsbedarf für ein neues Waffensystem und mit

der Unverzichtbarkeit des Fortbildungsinhalts für eine Lehrverwendung begründet werden.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 7.6.2018 – 1 WB 32.17

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 11/2018 des "Personalrat" wählt als Titelthema Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit

Aspekten aus dem Gleichstellungsrecht (I. Horstkötter), sowie Hinweisen zur Familienteilzeit

(M. Wieland), zur Mitbestimmung bei Ablehnung von Teilzeitanträgen (S. Gliech), und zu

den anstehenden Rechtsänderungen bei Teilzeit (N. Absenger). Geneigte Leser finden ferner

eine Handreichung zur Mitbestimmung bei Ersteingruppierung (L. Albert), sowie zu Proble-

Seite 6 von 8

men der Betriebsrente bei Nutzung der gesetzlichen "Flexirente" (R. Winkel) und schließlich eine Besprechung der BVerwG-Entscheidungen zur Verwirkung des Schadensersatzanspruchs bei Konkurrentenklage (M. Baßlsperger).

Neues aus dem Bendler-Block: Berateraffäre, Materiallage, europäische Armee

Mitte Oktober räumte Ministerin von der Leyen ein, dass die teilweise großzügige Vergabe von Beraterverträgen im BMVg dann doch erheblich illegal war, weil der angewendete Rahmenvertrag nämliche Verträge nicht hergab, es also an einer ordentlichen Ausschreibung und Vergabe fehlte. Bei den glücklichen Gewinnern vielfach dabei McKinsey, Ex-Arbeitgeber von Ex-Staatssekretärin Suder, die aber rein zufällig nie an irgendwas mitgewirkt habe. Die "Vergabeaffäre" führte erst einmal zu Vernehmungen im Verteidigungsausschuss. Späterer Antrag der Opposition auf <u>Untersuchungsausschuss</u> nicht ausgeschlossen.

Wo er schon mal dabei war, verpasste der Bundesrechnungshof dem BMVg gleich die nächste Zigarre wegen Vergaberechtsverstößen mit einem überdimensionierten <u>Luxusschuppen</u> in Berlin für weitere Berater, die für die neue Cyber-Agentur angeheuert worden waren.

Dabei sind die bekannten Probleme mit dem Material zäh. Rund um "Trident Juncture" gab es aktuelle Zahlen, wonach die <u>Einsatzbereitschaft</u> bei Großgerät wie Puma, A-400M u.a. bei etwa 40-50 % dümpelt. Die Ministerin mühte sich Ende Oktober per <u>Interview</u> redlich, mit Hinweis auf planmäßige Instandsetzungsprogramme die Zahlen etwas gefälliger zu beschreiben. Irgendwie passend, dass in den laufenden Tests sämtliche Nachfolgemodelle für das <u>vermeintliche Pannengewehr G36</u> das Lastenheft nicht erfüllten.

Und pünktlich mit dem Abgang aus dem Parteivorsitz entdeckt die Kanzlerin ihr notorisch enges Verhältnis zur Bundeswehr, und forderte im EP in Straßburg eine <u>europäische Armee</u>, wie gehabt wolkig ohne lästige Details. Die Presse meldete "Große Worte, kleine Schritte". Wie zufällig musste parallel auch <u>Generalinspekteur Zorn</u> an die Interviewfront und malt im "Tagesspiegel" vom 17. November umfänglich aus, Europa müsse in Krisen schneller handeln können. Parlamentsbeteiligung bei der Armee scheint doch ziemlich nervig zu sein.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim Verlag verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP und Personalräte: Aber sind die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine "in-house-Ausbildung". Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefon 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: http://www.baden-kollegen.de

